

8/SN-45/ME



An das  
Präsidium  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Krems an der Donau.

11.05.2000/VE

*sk*

**Donau-Universität  
Krems**

Universitätszentrum  
für Weiterbildung

Dr. Karl Dorrek Straße 30  
A-3500 Krems

TEL (0043) 2732 893-2260  
FAX (0043) 2732 893-4260

**UNIV.-PROF. DR. WERNER FRÖHLICH**  
Präsident

**Betreff: Novelle HSG 1998**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der Donau-Universität Krems zum Entwurf der Novelle des Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschulerschaftsgesetz 1998 – HSG 1998).

Mit freundlichen Grüßen

*W. Fröhlich* Managing Director

Univ.- Prof. Dr. Werner Fröhlich  
Präsident



## Stellungnahme zur Novellierung des Hochschülerschaftsgesetzes

Anlässlich der Novellierung des Hochschülerschaftsgesetzes vom 1. Juli 1999 (BGBl. I, 95/1999) war die Donau-Universität Krems in keinem Begutachtungsverfahren eingebunden, falls ein solches stattgefunden hat. Die Donau-Universität Krems hatte deshalb keine Möglichkeit, Stellung zu nehmen, obwohl das neue Gesetz eine entscheidende Änderung für uns bedeutete.

Wir nutzen deshalb diese Gelegenheit, um auf die Problematik hinzuweisen. Wir ersuchen, daß die Donau-Universität Krems vom Geltungsbereich des § 1 Abs 1 (3) ausgenommen wird.

Da die Donau-Universität Krems keine "Volluniversität" ist und nur Universitätslehrgänge anbietet, sind alle unsere Teilnehmer außerordentliche Studierende. Außerdem sind fast alle Lehrgänge nur berufsbegleitend zu besuchen, diese Teilnehmer sind alle versichert.

- Seit 2 Semestern bezahlen nun unsere Studierenden den Hochschülerschaftsbeitrag, aber ohne Gegenleistung. Das hat zu Unmut und Unzufriedenheit geführt, zumal ja ohnehin bereits Studiengebühren für den Besuch unserer Lehrgänge zu bezahlen sind.
- Außerdem ist die Überprüfung der Zahlung eine ungeheure Erschwernis bei der Administration der Zulassung und Meldung der Fortsetzung (Inskription). Das erhöht unseren Verwaltungsaufwand um 10-15%!
- Über 30 % unserer Studierenden leben im Ausland, sie können zur Meldung der Fortsetzung oft nicht nach Österreich kommen. Für sie kommt zum normalen Aufwand bei der Bezahlung des Studierendenbeitrages noch die zusätzliche Belastung aufgrund der hohen Bankgebühren bei Auslandsüberweisungen.

Unsere Studierenden zahlen den Studierendenbeitrag, noch immer gibt es aber keine Vertretung im Haus, auch ist eine solche für die Zukunft nicht geplant. Auch in der vorliegenden Fassung wird eine solche Regelung nicht getroffen.

Sollte es ein Schildbürgerstreich sein, daß in der Wahlordnung dieses Gesetzes §14 (1) als Wahlberechtigte nur ordentliche Studierende zugelassen sind, an der Donau-Universität Krems aber nur außerordentliche Studierende zu finden sind? Dies bedeutet nämlich wiederum: keine Wahlberechtigten und damit keine Vertretung. Zu welchem Zweck muß dann der Studierendenbeitrag bezahlt werden? Dieser dient doch eigentlich nur der Finanzierung der Tätigkeiten der Vertretung, die es aber bei uns nie geben soll.

Außer in § 1 findet die Donau-Universität Krems im vorliegenden Gesetz keine Erwähnung. Wir bitten deshalb dringend, den § 1 Abs 1 (3) ersatzlos zu streichen.